

Guten Tag!

Die Sommerpause ist vorbei!

Die Gerichte waren nicht untätig und haben eine Reihe interessanter Entscheidungen hervorgebracht.

Die neue MUSTER-WIDERRUFSBELEHRUNG beschäftigt uns auch weiterhin, heute mit Tipps und Anregungen.

Inhalt:

- ❖ **Aktuelle Entscheidungen**
- ❖ **Tipps und Anregungen zur neuen Muster-Widerrufsbelehrung**
- ❖ **In eigener Sache**

1. Aktuelle Entscheidungen

1.1. BGH zur Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer Webseite

BGH: Die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer Webseite ist nicht ausreichend – die Widerrufsbelehrung muss Verbraucher in Textform übermittelt werden

BGH, Urteil vom 15.05.2014 -III ZR 368/13-

Der BGH hat in dem o.g. Urteil entschieden, dass die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer Webseite bei Fernabsatzgeschäften nicht ausreichend sei. Vielmehr muss der Shopbetreiber dem Verbraucher die Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform (Email, Brief, Fax) übersenden. Die Entscheidung ist im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes nicht überraschend.

Die **Leitsätze** des BGH:

a) Die bloße Abrufbarkeit einer Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite ("ordinary website") des Unternehmers reicht für die formgerechte Mitteilung der Widerrufsbelehrung an den Verbraucher nach § 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 126b BGB nicht aus (Anschluss an BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 66/08, NJW 2010, 3566)

b) Die vom Unternehmer in einem Online-Anmeldeformular vorgegebene, vom Kunden (Verbraucher) bei der Anmeldung zwingend durch Anklicken mit einem Häkchen im Kontrollkasten zu versehende Bestätigung "Widerrufserklärung Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ausgedruckt oder abgespeichert?" ist gemäß § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB sowie deshalb unwirksam, weil sie von den Verbraucherschützenden Regelungen in § 355 Abs. 2 und 3, § 360 Abs. 1 BGB zum Nachteil des Verbrauchers abweicht.

c) Ist eine vom Unternehmer vorformulierte Bestätigung des Kunden unwirksam, so kann der Unternehmer dem Widerruf des Kunden nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenhalten und gegen den Kunden auch keinen Schadensersatzanspruch wegen arglistiger Täuschung oder sonstiger Treupflichtverletzung geltend machen, indem er den Vorwurf erhebt, dass der Kunde diese Bestätigung wahrheitswidrig erteilt habe.

BGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - III ZR 368/13 - LG Karlsruhe - AG Ettlingen (siehe z.B.: <http://lexetius.com/2014,1594>)

1.2 LG Bremen: Nennung des alten § 312 e BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in Widerrufsbelehrung

Das Landgericht Bremen hat sich nach einer von Rechtsanwalt Lars Hämmerling, Hamburg veröffentlichten Mitteilung vor kurzem in einer mündlichen Verhandlung der Rechtsansicht des OLG Brandenburg -:6 U 97/13- angeschlossen, dass bei einer Widerrufsbelehrung die Nennung des alten § 312 e BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) anstatt des korrekten § 312 g BGB nicht wettbewerbswidrig sei. Es handele sich lediglich um einen nicht abmahnfähigen Bagatelverstoß.

Ein Ebay-Verkäufer war von einem Mitbewerber auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten verklagt worden, weil er auf seiner Ebay-Seite eine veraltete Widerrufsbelehrung (§312 e anstatt 312 g BGB) genutzt hatte.

Das Landgericht Bremen habe hierzu in der mündlichen Verhandlung auch auf sein noch nicht veröffentlichtes Urteil zum Aktenzeichen -9 O 1716/13- verwiesen, in dem es den Rechtsstreit zugunsten des verklagten Verwenders der veralteten Widerrufsbelehrung entschieden hatte. Daraufhin wurde die Klage von der Klägerseite, die durch die Kanzlei Dr. Schenk aus Bremen vertreten wurde, zurückgenommen.

Diese Auffassung ist zumindest streitig, da der Verbraucher auch die Möglichkeit haben soll, die Widerrufsbelehrung aufgrund der Gesetzesnorm zu überprüfen (OLG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, I-4 U 99/11).

1.3 BGH: Angabe der Postfachadresse in der Widerrufsbelehrung

Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung die Angabe der Postfachadresse in der Widerrufsbelehrung als ausreichend angesehen, **aber** ...

Nach dem Urteil des BGH vom 25.01.2012 -VIII ZR 95/11- soll die Angabe einer Postfachadresse in der Widerrufsbelehrung ausreichend sein. Die Entscheidung betrifft einen Fall aus dem Jahr 2008. In diesem war in der Widerrufsbelehrung als Anschrift, an welche der Widerruf zu richten war, die Postfachadresse des Anbieters angegeben. Das Urteil, wonach die Angabe eines Postfachs als Widerrufsadresse im Fernabsatz den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen genügte, war jedoch ein Urteil zu der alten Rechtslage.

Nach der heutigen Rechtslage ist anders zu entscheiden, denn in Artikel 246 EGBGB heißt es nun:

Art. 246 EGBGB – Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) ...

(2) ...

(3) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen.

Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Diese Angaben erfordern eine Klartextadresse und eine Wohnanschrift, so dass die kürzlich bekannt gewordene Entscheidung des BGH nicht zu fehlerhaften Angaben in der Widerrufsbelehrung verleiten sollte.

1.4 Aktuell: BGH zu eBay-Auktionen

Zurückgezogene Angebote im Rahmen von eBay-Auktionen sorgen immer wieder für Verdruss bei den Bietern – und für fragwürdige Gerichtsentscheidungen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nunmehr dem Bieter einer Auto-Auktion auf der eBay-Handelsplattform Recht gegeben und einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verkäufer wegen der abgebrochenen Versteigerung bestätigt, BGH, Urteil vom 12.11.2014 -VIII ZR 42/14-.

Der Besitzer eines VW Passat hatte seinen Wagen während der schon laufenden Auktion plötzlich nicht mehr versteigern wollen. Er hatte für das Fahrzeug ein Mindestgebot von „1,00 Euro“ festgesetzt. Einige Stunden später konnte er das Auto aber anderweitig für 4.200,00 Euro verkaufen und zog sein Internet-Angebot daraufhin zurück. Zu dem Zeitpunkt hatte der spätere Kläger bei der Auktion bereits 1,00 Euro auf den Pkw geboten und das bis dahin höchste Gebot abgegeben.

Der Bieter (Kläger) wollte Schadenersatz in Höhe des Wertes des Wagens, der auf 5.250,00 Euro beziffert wird. Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) in Jena hatte den Schadenersatz zuerkannt und ausgeführt, der Kläger habe den Wagen wirksam für 1,00 Euro erworben. Dieses Urteil bestätigte der BGH am Mittwoch zunächst ohne Angaben von Gründen.

In der Vorinstanz hatte das OLG Jena den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag als wirksam angesehen. Der Start der Auktion stelle ein Angebot dar, das

der Kläger durch sein Gebot angenommen habe. Der Vertrag sei auch nicht wegen eines Missverhältnisses zwischen Kaufpreis und Fahrzeugwert nichtig. Es sei typisch für Ebay-Auktionen (Versteigerungen), dass beide Seiten die Chance hätten, ein „Schnäppchen“ zu machen.

Diese Möglichkeit habe der Verkäufer selbst eröffnet. Der Verkäufer habe es in der Hand, sich durch ein Mindestgebot zu schützen.

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte das Mindestgebot bei 1,00 Euro festgelegt. Der Kläger hatte 1,00 Euro geboten und eine Preisobergrenze von 555,55 Euro festgesetzt. Der Anbieter hatte nach Abbruch dem Bieter mitgeteilt, dass er außerhalb der Auktion einen Käufer gefunden habe, der bereit war, 4.200 Euro zu zahlen.

Es ist zu hoffen, dass damit eine Klarstellung herbeigeführt worden ist und die Instanzgerichte von der bisher zu beobachtenden Praxis abrücken, den Abbruch der Auktion selbst unter fadenscheinigen Begründungen (z.B.: „es sei erst während der Auktion ein Schaden am Artikel festgestellt worden“) zu rechtfertigen.

2. Die neue Muster-Widerrufsbelehrung

Immer wieder beklagen sich Online-Händler über die zahlreichen Rücksendungen oder Widerrufserklärungen. In manchen Segmenten sind Widerrufe von 10 bis 15 % der Waren keine Seltenheit.

Der Widerruf ist jedoch in einer Reihe von Fällen durch den Gesetzgeber ausgeschlossen, vgl. § 312g Abs. 2 BGB (n.F.).

Der bekannteste und vermutlich am häufigsten auftretend Fall betrifft „die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind“, vgl. § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB (n.F.)

Der klassische Fall ist der mit den Namen gravierte (Hochzeits-) Ring.

Andere Individualisierungen sind ebenfalls denkbar, z.B. der eingestickte Name in der Bekleidung, die (Sicherheits-) Gravur an der HiFi-Anlage.

Wir werden zu den im Gesetz geregelten Ausnahmen des Widerrufsrechts in loser Folge berichten und praktische Hinweise geben.

Gerne nehmen wir hierbei Ihre Anregungen auf!

Ein Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrecht lässt sich in den / durch die AGB nicht wirksam vereinbaren!

Es gilt: Eine Klausel mit einem Verzicht auf das Widerrufsrecht ist unwirksam, weil sie gegen die gesetzliche und nach § 312f BGB nicht dispositive Einräumung eines Widerrufsrechtes im Sinne des § 355 BGB gemäß § 312d Absatz 1 BGB verstößt (siehe hierzu für viele: Landgericht Mannheim, Urteil vom 14.01.2010 -10 S 53/09- und vom 12.05.2009 -2 O 268/08-).

Das Widerrufsrecht kann aber durch individuelle Vereinbarung mit dem Käufer ausgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung ist grundsätzlich zulässig, sollte jedoch nicht an Bedingungen, Auflagen etc. gebunden sein.

Denkbar ist allerdings, dass dem Käufer das gesetzliche Widerrufsrecht „abgekauft“ wird, sei es durch eine Zugabe vor dem Kauf oder durch eine Zusatzleistung nach dem Kauf.

Z.B. könnte der HiFi-Händler dem Kunden bei (schriftlichem) Verzicht auf das Widerrufsrecht zum Kauf des HiFi-Gerätes ein Kabel mitliefern.

Der Verzicht auf den Widerruf könnte mit einem Rabatt (Skonto) prämiert werden.

Hier sind viele Gestaltungen denkbar, die dem Verkäufer weiterhelfen.

Auch hierzu werden wir in loser Folge berichten und Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren.

3. In eigener Sache

Unsere neue Website www.webrecht-jurisch.de startet in den nächsten Tagen!

Wir werden Sie rechtzeitig vor der Freischaltung informieren, damit Sie zu den ersten Besuchern zählen können!

Im Zuge der Neugestaltung unseres Internetauftrittes haben wir unser Leistungsspektrum erweitert, das wir Ihnen im Wesentlichen vorstellen:

◆ Vereinfachung der Tarife

Der **Basistarif** (Laufzeit mindestens 1 Jahr) beläuft sich auf 19,90 €/ mtl. zzgl. gesetzl. MWSt. AGB, Widerrufsbelehrung und die sonstige Rechtstexte sind für einen (beliebigen) Webshop nutzbar.

Im **Plustarif** (Laufzeit mindestens 1 Jahr) können Sie die Rechtstexte für 3 Webshops einsetzen. Kosten: 29,90 €/ mtl. zzgl. der gesetzl. MWSt.

Bei der Nutzung für mehr als drei Webshops wird eine individuelle Vereinbarung getroffen.

Der **Schutzbrief** zur Risikoabsicherung bei Abmahnungen kostet mtl. 10,00 € zzgl. gesetzl MWSt.

Ausgeschlossen sind Rahmenvereinbarungen für Großkunden oder mit Plattformbetreibern.

◆ Überarbeitungsservice

Für Händler, die ihren eigenen Webshop nicht selbst oder durch ihre Mitarbeiter überarbeiten lassen wollen, bieten wir die Einarbeitung der von uns zur Verfügung gestellten AGB und sonstigen Rechtstexte an. Da der Aufwand stark von der Anzahl der eingestellten Artikel und den dortigen Angaben abhängig ist, bieten wir nach Rücksprache individuelle Lösungen an.

◆ Skonto

Bei Abschluss eines neuen oder Verlängerung eines bestehenden Vertrages bieten wir ein Skonto von 3 % bei sofortiger Zahlung des Jahresbetrages (nach Rechnungserhalt).

Bei Abschluss eines Vertrages mit zweijähriger Laufzeit und Sofortzahlung gewähren wir ein Skonto von 5 %.

◆ **individuelle Gestaltung Ihrer AGB (für den Webshop und das Ladengeschäft)**

Selbstverständlich gestalten wir Ihre AGB, Lieferbedingungen sowie sonstige Vertragsdokumente nach den Besonderheiten Ihres Geschäftsbetriebes.

Insbesondere in den Segmenten Fahrradhandel, Kfz-Teile, Buchhandel und Online-Apotheken können wir auf bewährte (eigene) Vertragsmuster zurückgreifen, die eine schnelle Anpassung an Ihre speziellen Regelungsbedürfnisse ermöglichen.

◆ **Rechtliche Beratung und Vertretung rund um den Webshop und das Ladengeschäft**

Wir beraten und vertreten Sie wie bisher in allen Fragen und Angelegenheiten rund um Ihren Webshop oder das Ladengeschäft.

Unseren Mitgliedern bieten wir im außergerichtlichen Bereich günstige Konditionen an.

◆ **Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sowie der Zwangsvollstreckung**

Wir bieten allen Kunden im Rahmen der laufenden Verträge den Einzug offener Forderungen an. Sie müssen lediglich die im Mahnverfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung anfallenden (in der Regel sehr geringen) Gerichtskosten bzw. Gerichtsvollzieherkosten erstatten.

Entlasten Sie sich von dem (für den Laien) aufwändigen und ärgerlichen Forderungseinzug!

Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

◆ **Kunden werben Kunden**

Für jeden neuen Kunden, der von unseren Mitgliedern geworben wird, gewähren wir eine Vergütung in Höhe eines (eigenen) Monatsbeitrages.

Die Vergütung wird nach dreimaliger Zahlung der Beiträge per Lastschriftzug oder nach Sofortzahlung durch den Neukunden gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ralph J. Jurisch, Rechtsanwalt

© Rechtsanwalt

Ralph J. Jurisch

Langenölser Str. 1

59387 Ascheberg/ Westf.

Tel.: 02593-20 27 40

Fax: 02593-20 27 47

Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de